

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg vom 22. Juni 2022 und 23. Juni 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) erhält folgende Fassung:

„bb) Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie nichtzutreffenden Antwortmöglichkeiten.“

2. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bachelorarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder oder jedem nach § 12 Absatz 1 zu bestellenden Erstprüferin oder Erstprüfer beziehungsweise Zweitprüferin oder Zweitprüfer betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss promoviert sein. Eine Prüferin oder ein Prüfer muss im Studiengang unterrichten.“

3. In § 14 Absatz 6 werden hinter Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Bachelorarbeit ist nur dann bestanden, wenn alle Bewertungskriterien jeweils mit mindestens 50 Prozent der möglichen Maximalpunktzahl beurteilt werden (Mindeststandard). Die Bewertungskriterien werden den Studierenden zu Beginn des Moduls „Bachelorarbeit“ bekannt gegeben.“

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der beziehungsweise dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise, insbesondere ein ärztliches Attest, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit

**Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den dualen
hochschulübergreifenden Studiengang
Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss
Bachelor of Science (B.Sc.) an der
Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg und der
Universität Hamburg vom 22. Juni 2022
und 23. Juni 2022**

Vom 21. Juni 2023 und 29. Juni 2023

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen jeweils am 17. Juli 2023 die vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg am 21. Juni 2023 und vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 29. Juni 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), beschlossene „Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen hochschulübergreifenden Studiengang Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Universität Hamburg“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.“

5. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt. Es gelten die dortigen Vorschriften beispielsweise zur Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzlichen Praxiseinsätzen (§ 36), zum Rücktritt von der staatlichen Prüfung (§ 37), zu Versäumnissen (§ 38), zu Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen (§ 39), zur Niederschrift (§ 40) und zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme (§ 41).“

6. § 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Studierenden müssen die Zulassung zur staatlichen Prüfung bis zu einem von der Hochschule festgelegten Termin beantragen. Der Termin wird den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben. Über den Antrag zur Zulassung entscheiden die Vorsitzenden des Examensausschusses. Die Zulassung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. erfolgreicher Abschluss aller Module der Semester 1 bis 5 (Module M1, M2, M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9a, M9b, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M16),
2. Nachweis des Erbringens der Stunden des berufspraktischen Teils sämtlicher Module der Semester 1 bis 5, die Praxisanteile enthalten (M1, M9a, M9b, M11, M14),
3. Tätigkeitsnachweis nach § 12 HebStPrV. Der vollständige Nachweis der Tätigkeiten muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin des praktischen Teils der staatlichen Prüfung vorliegen. Zum Zeitpunkt der Zulassung zur staatlichen Prüfung muss absehbar sein, dass die in § 12 HebStPrV beschriebenen Vorgaben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfüllt werden können.“

7. § 23 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 13 einzulegen.“

8. § 24 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten im Hinblick auf Module, die Teil der staatlichen Prüfung sind, ist die Abstimmung mit den Vorsitzenden des Examensausschusses herzustellen.“

§ 2

In der Anlage „Modultabelle Studiengang Hebammenwissenschaft“ wird in Zeile M9b als Prüfungsart (PA) „Portfolio“ eingefügt.

§ 3

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen. Die Ordnung gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2023 aufgenommen haben. Abweichend von Satz 2 gilt die Änderung von § 20 Absatz 4 nur für Studie-

rende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 für das erste Fachsemester immatrikuliert wurden.

Hamburg, den 17. Juli 2023

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
und Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1230